

Satzung

der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Baden
Bezirk Hochrhein
Ortsgruppe Bad Säckingen e.V.

Bad Säckingen, den 05.03.2015

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
I. Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	5
§ 2 Zweck	5
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	5
III. Mitgliedschaft	6
§ 4 Mitgliedschaft	6
§ 5 Beitrag	6
§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte	6
§ 7 Rechte des Mitglieds	6
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	7
IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben	7
§ 9 Gliederung der DLRG	7
§ 10 Aufgaben der Gliederungen	
V. Jugend	8
§ 11 Jugend	
VI. Organe	
1. Abschnitt: Mitgliederversammlung	
§ 12 Aufgaben.	
§ 13 Einberufung	
§ 14 Ladungsfrist	
§ 15 Antragsberechtigung	
§ 16 Versammlungsleitung	
§ 17 Beschlussfassung	
§ 18 Abstimmungen und Wahlen	
§ 19 Protokoll	10
2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand	10
§ 20 Geschäftsführung und Leitung.	
§ 21 Zusammensetzung	10
§ 22 Vertretungsbefugnis	11
§ 23 Amtszeit	11
§ 24 Geschäftsverteilung	11
§ 25 Tagung und Einladung	11
§ 26 Beschlussfähigkeit	11
3. Abschnitt: Schiedsgericht, Schiedsstelle	11
§ 27 Schiedsgericht: Aufgaben	11
§ 28 Zusammensetzung	12
§ 29 Kostentragung	13
§ 30 Schiedsordnung	13
§ 31 Ordentlicher Rechtsweg	
VII. Kommissionen	
§ 32 Aufgaben	
VIII. Sonstige Bestimmungen	
§ 33 Ordnungen und Richtlinien	13

Satzung DLRG Ortsgruppe Bad Säckingen e.V. Seite 3 von 15

	§ 34 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material	13
	§ 35 Ehrungen	14
	§ 36 Geschäftsordnung	14
	§ 37 Wirtschaftsordnung	14
	§ 38 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen	14
)	(. Schlussbestimmungen	14
	§ 39 Satzungsänderungen	14
	§ 40 Auflösung	15
	§ 41 Inkrafttreten	15

Satzung

der



Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Bad Säckingen e.V.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Die in der Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral.

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die 1932 gegründete Ortsgruppe Bad Säckingen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachfolgend Ortsgruppe genannt) ist eine Gliederung des am 10. Feb. 1952 gegründeten Bezirks Hochrhein e.V., eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht in Waldshut unter der Nummer VR 373, der wiederum eine Gliederung des Landesverbandes Baden e.V., der wiederum eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist.

Die Ortsgruppe führt den Namen:

" Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Baden Bezirk Hochrhein Ortsgruppe Bad Säckingen e.V.",

abgekürzt "DLRG OG Bad Säckingen e.V."

- (2) Die Ortsgruppe Bad Säckingen e.V. ist eingetragen unter der Nummer VR630532 im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. Der Sitz der Ortsgruppe ist Bad Säckingen.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe Bad Säckingen e.V. umfasst grundsätzlich das Gebiet der Gemeinde Bad Säckingen im Bundesland Baden-Württemberg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten
 - b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung
 - c. Ausbildung im Rettungsschwimmen
 - d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
 - e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen
 - b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 - c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - d. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung
 - e. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung
 - f. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen
 - g. Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen
- (5) Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Ortsgruppe ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Spenden dürfen nur für die von der Ortsgruppe verfolgten Zwecke verwendet werden; die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Spendenbescheinigungen sind zu beachten.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem Vorstand die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des Landesverbands Baden e.V., des Bezirks Hochrhein e.V. und der Ortsgruppe an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Die Mitglieder haben die Interessen der DLRG zu wahren, dies unter Beachtung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe.

§ 5 Beitrag

- (1) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile legt die Bezirkstagung fest, einschließlich der Anteile für den DLRG-Landesverband Baden e.V. und den Bundesverband. Die festgelegte Höhe der Beitragsanteile und deren Zahlungsmodalitäten sind für die Ortsgruppe verbindlich.
- (2) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind. Daher können die Vertreter der Ortsgruppe ihr Stimmrecht in der Bezirkstagung und der Bezirksratstagung nur ausüben, wenn die Ortsgruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte

(1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Ortsgruppe aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nachfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in der Ortsgruppe vorher neue Delegierte gewählt werden.

§ 7 Rechte des Mitglieds

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Ortsgruppe nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wählbar sind Personen erst ab Volljährigkeit. Nur Mitglieder können in Organe der Ortsgruppe wählen oder in diese gewählt werden. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand der Ortsgruppe zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen wegen einem Beitragsrückstand, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG sowie weitere Maßnahmen der Vereinsstrafgewalt kann nur das Schieds- und Ehrengericht aussprechen.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Ortsgruppe abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die Ortsgruppe im Übrigen nicht verpflichtet wird.

IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

§ 9 Gliederung der DLRG

- (1) Der DLRG Bezirk Hochrhein e.V. gliedert sich in die DLRG als Bezirk und in Ortsgruppen mit eigener Rechtsfähigkeit als eingetragene Vereine. Die Grenzen der Ortsgruppen sollen mit denen der Gemeinden übereinstimmen. Über Änderungen von Ortsgruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Ortsgruppen.
- (2) Die Ortsgruppe kann Untergliederungen über die Gemeindegrenzen hinaus als unselbstständige Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden. Die Satzung der Ortsgruppe muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der übergeordneten Gliederung in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

- (1) Die Ortsgruppe ist an die Satzungen der übergeordneten Gliederungen gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf diesen Satzungen beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Die Satzung der Ortsgruppe einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbstständigen Gliederung.
- (3) Die Ortsgruppe hat der übergeordneten Gliederung Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.
- (4) Die übergeordnete Gliederung ist berechtigt, die Ortsgruppe regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden solche Hinweise nach vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

V. Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren, sowie der von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendgruppe vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Ortsgruppenjugend beschlossen wird. Diese Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Der Ortsgruppenvorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

VI. Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Ortsgruppe.
- (2) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der Ortsgruppe und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Ortsgruppe verbindlich für alle Mitglieder und Organe.
- (3) Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Ortsgruppe und seiner Vertreter,
 - b. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter, wenn ein solches gebildet werden soll,
 - c. Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
 - d. Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
 - e. Entlastung des Vorstandes der Ortsgruppe,
 - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - g. Festsetzung von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen die der Höhe nach auf die Hälfte des dem Landesverband zustehenden Beitragsanteils begrenzt sind und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
 - h. Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - i. Beschlussfassung über Anträge,
 - j. Satzungsänderungen

§ 13 Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, auf Einladung des Ortsgruppenvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder der Ortsgruppe dies schriftlich verlangen.

§ 14 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder der Ortsgruppe gewahrt. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

§ 15 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - a. die stimmberechtigten Mitglieder
 - b. die Ortsgruppenjugend, durch Ihren Vertreter im Vorstand
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden und sind ohne Verzögerung den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.

§ 16 Versammlungsleitung

- (1) Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Die Versammlung kann die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter übertragen.
- (2) Die Versammlungsleitung (vgl. Abs.1) schlägt den Protokollführer vor, der von der Versammlung zu bestätigen ist. Sie prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Beschlussfähigkeit sowie die Stimmberechtigung und lässt über die Reihenfolge der Tagesordnung abstimmen.
- (3) Betrifft ein Tagesordnungspunkt einen Versammlungsleiter persönlich, soll dieser sich während dessen Behandlung der Versammlungsleitung enthalten.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 18 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der Anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- (2) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Offen gewählt werden kann, wenn nicht mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. §16 Abs. 2 gilt entsprechend. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Wenn kein Mitglied widerspricht, können die Wahlen als Blockwahlen durchgeführt werden.
- (4) Im Übrigen regeln das Verfahren die §§ 11 und 12 der Geschäftsordnung der DLRG, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 19 Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Zu Beginn der Versammlung ist der Protokollführer zu bestimmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern spätestens bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Vorstand der Ortsgruppe geltend gemacht werden und zwar binnen sechs Wochen nach Kenntnisnahme. Über einen Einspruch entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe.

2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand

§ 20 Geschäftsführung und Leitung

(1) Der Vorstand der Ortsgruppe leitet die DLRG-Ortsgruppe Bad Säckingen e.V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 21 Zusammensetzung

- (1) Den Vorstand der Ortsgruppe bilden:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. bis zu drei Stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Schatzmeister
 - d. Leiter Ausbildung
 - e. Leiter Einsatz
 - f. Leiter Verbandskommunikation / Öffentlichkeitsarbeit
 - g. der Vorsitzende der Jugend
- (2) Die Ämter zu Abs. 1 c) bis f) können Stellvertreter haben.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.

§ 22 Vertretungsbefugnis

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und dessen bis zu drei Stellvertretern. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Vereinsintern wird vereinbart, dass der/die Stellvertreter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

§ 23 Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und die Delegierten zur Bezirksverbandstagung werden in der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger. Wiederwahl ist möglich.

§ 24 Geschäftsverteilung

- (1) Der Vorstand der Ortsgruppe legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. Jedem Mitglied des Ortsgruppenvorstandes ist ein bestimmtes Aufgabengebiet zuzuweisen, das nach den Richtlinien des Ortsgruppenvorstandes zu verwalten ist.
- (2) Der Ortsgruppenvorstand kann für bestimmte Fachbereiche Fachreferenten bestellen. Diese sind nicht stimm- oder antragsberechtigt. Sie können zu den Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes hinzugezogen werden.

§ 25 Tagung und Einladung

(1) Der Ortsgruppenvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch drei Mal jährlich. Er ist vom Ortsgruppenvorsitzenden oder einem der Stellvertreter einzuberufen. Zu Sitzungen des Ortsgruppenvorstands ist mindestens eine Woche vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen.

§ 26 Beschlussfähigkeit

(1) Der Ortsgruppenvorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

3. Abschnitt: Schiedsgericht, Schiedsstelle

§ 27 Schiedsgericht: Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a. Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen.
 - b. Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
 - c. Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze.

- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der übergeordneten Gliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a. Rüge oder Verwarnung mit ggf. entsprechender Veröffentlichung, gem. WADA und NADA-Code.
 - b. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c. befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d. befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
 - e. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - f. zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.
- (6) Sollte kein Schiedsgericht gem. § 38 ff der Satzung der DLRG gebildet werden können oder will dies die Ortsgruppe nicht, kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ein DLRG-Mitglied eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (sog. Schiedsstelle). Die Mitglieder der Ortsgruppe verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichtes alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. Das hierfür eingesetzte Mitglied kann bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen. Gegebenenfalls können auch Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schiedsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

§ 28 Zusammensetzung

- (1) Das gewählte Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- (2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.

(4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 29 Kostentragung

(1) Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 30 Schiedsordnung

(1) Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen wird.

§ 31 Ordentlicher Rechtsweg

(1) Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VII. Kommissionen

§ 32 Aufgaben

- (1) Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst.
- (2) Kommissionen haben ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und Beschlussfassung vorzulegen.

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 33 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen der Ortsgruppe aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 34 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 35 Ehrungen

(1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 36 Geschäftsordnung

(1) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung. Diese gilt für alle Gliederungen sinngemäß.

§ 37 Wirtschaftsordnung

(1) Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 38 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

(1) Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

IX. Schlussbestimmungen

§ 39 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen.
- (3) Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten Gliederung, dem Registergericht oder dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind bei der nächsten Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.

§ 40 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 14 Abs. 2.
- (2) Nach Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sachund Barvermögen der übergeordneten, als gemeinnützig anerkannten Gliederung übertragen, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei gleichzeitiger Auflösung der DLRG auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene fällt das Sach- und Barvermögen einem anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 41 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist am 05.03.2015 durch die Mitgliederversammlung in Bad Säckingen beschlossen und dabei vollständig neu gefasst worden.
- (2) Diese Satzung tritt nach der Genehmigung der übergeordneten Gliederung und mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Freiburg i. Br. in Kraft.
- (3) Gleichzeitig verliert die alte, unter Nr. VR 630532 beim Amtsgericht Freiburg i. Br. eingetragene Satzung vom 22.03.1990 ihre Gültigkeit.

Bad Säckingen, den 05.03.2015	
Unterschriften: 1.	
	(Unterschrift Ortsgruppenvorsitzender)
2.	(Unterschrift Stellv. Ortsgruppenvorsitzender)
3.	
4.	
5.	
6.	
Ç.	